

8. VII. 1916

Die Ergänzung der Börsenordnung.

Um für die angekündigten Bestimmungen des Börsenvorstandes zur Eindämmung der Wertpapierspekulation eine feste Rechtsgrundlage zu schaffen, war eine Ergänzung der Börsenordnung erforderlich, welche die Handelskammer, entsprechend dem Antrage des Börsenvorstandes, wie folgt beschlossen hat:

„Der Börsenvorstand kann während der Kriegszeit im Staats- und Wirtschaftsinteresse für den Geschäftsverkehr der Börsenbesucher sowie für die Verwendung der an der Börse bekanntgewordenen Preise und Nachrichten Grundsätze aufstellen, die für die Börsenbesucher verbindlich sind.

Börsenbesucher, die gegen diese Grundsätze verstoßen, sind, wenn nicht gemäß §§ 10 ff. Börsenges. eine härtere Strafe verwirkt ist, vom Börsenvorstande mit Ausschließung von dem Besuche der Börsenversammlungen auf mindestens 3 Tage und höchstens 1 Jahr zu bestrafen. Statt der Ausschließung ist, beim Vorliegen milderer Umstände, die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 M. zulässig; die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden. Die Bestimmungen der §§ 20—22 Börsenordnung (Anhörung des Beschuldigten, Veröffentlichung der Bestrafung, Beschwerde über die Bestrafung an die Handelskammer usw.) finden Anwendung.“

Der Minister für Handel und Gewerbe hat die Ergänzung der Börsenordnung nunmehr genehmigt und gleichzeitig der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die vom Börsenvorstand in Aussicht genommenen Grundsätze nachdrücklichst durchgeführt werden. Die endgültige Feststellung der Grundsätze seitens des Börsenvorstandes wird sonach alsbald erfolgen.

Mit dieser ministeriellen Genehmigung hat die Frage der Spekulationszügelung ihre einstweilige Erledigung gefunden, und es ist zu hoffen, daß die in Aussicht stehenden Maßnahmen des Börsenvorstandes genügen, um den Wertpapierhandel in die erwünschten Grenzen zurückzuführen. Man erwartet, daß die vom Handelsminister zunächst nur für Berlin getroffenen Anordnungen auch auf die übrigen 19 Wertpapierbörsen Deutschlands ausgedehnt werden, damit von vornherein die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß sich die Spekulation etwa anderen Börsenplätzen zuwendet.

Ueber den Verlauf der Verhandlungen zwischen Börsenvorstand, Handelskammer und Handelsminister ist zu berichten, daß sowohl der Börsenvorstand als auch die Handelskammer in ihren Besprechungen und Eingaben immer wieder für eine schrittweise Wiedereröffnung der Berliner Börse eingetreten sind. Man hat sich die Wiedereröffnung in der Weise gedacht, daß zunächst nur Deutsche Reichs- und Staatsanleihen, Wertpapiere neutraler Staaten und eine Anzahl von Aktien solcher Gesellschaften, die mit einem großen Aktienkapital ausgestattet sind, zum offiziellen Börsenhandel zugelassen werden sollten. Der Börsenvorstand sollte besondere Befugnisse zur Streichung von Kursen bei übermäßig hohem Angebot erhalten, und auch sonst waren noch eine Reihe einschränkender Maßnahmen in Aussicht genommen worden. Die Behörden aber, und insbesondere der Reichsbankpräsident Exzellenz Havenstein, hatten gegen eine Börseneröffnung im Augenblick starke Bedenken, so daß diese Frage verschoben worden ist. Trotzdem werden die maßgebenden Börsenorgane die Frage einer Wiedereröffnung der Börse auch weiterhin im Auge behalten, zumal die jetzigen Einschränkungsmaßnahmen nur als ein hoffentlich recht wirkungsvoller Notbehelf angesehen werden.

Der Börsenvorstand wird nunmehr in den ersten Tagen der nächsten Woche zusammentreten, um die endgültige Fassung der neuen Grundsätze für den Kriegsverkehr aufzustellen. Das Verbot aller Nichtkassageschäfte soll sich nicht nur auf die Börse selbst, sondern auch auf den Verkehr außerhalb der Börse, wie beispielsweise in den Depositenkassen der Großbanken beziehen. Eine Verkürzung der Börsenzeit erschien den zuständigen Gruppen nicht wünschenswert. Dagegen werden die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin dafür zu sorgen haben, daß die Börsenräume in Zukunft vor und nach der Börsenzeit für jeden Verkehr geschlossen bleiben.